
1538/AB XXII. GP

Eingelangt am 30.04.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesminister für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1551/J vom 2. März 2004 der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Privatisierungskosten der ÖIAG, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass sich die vorliegende Anfrage ausschließlich auf Angelegenheiten bezieht, die nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen sind. Von meinem Ressort werden ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung wahrgenommen. Dabei habe ich nach der bestehenden Gesetzeslage keine Möglichkeit, Entscheidungen von Organen der ÖIAG zu beeinflussen.

Die vorliegenden Fragen betreffen ausschließlich Entscheidungen von Organen der ÖIAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Aus diesem Grund habe ich Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet und verweise zu den Fragen 1 bis 7 auf das beiliegende Antwortschreiben der ÖIAG.

Beilage



An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8
1010 Wien

Unser Zeichen	(01) 71114-	Datum
RA/Dr.Rie/B	201	8. April 2004
I:\oiag\bm\parlanfr\		
1551 J		

**Betrifft: GZ. 12 0193/10-I/5/04; parlamentarische Anfrage Nr. 1551/J;
Beraterkosten**

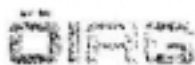
Sehr geehrte Damen und Herren,

die gegenständliche parlamentarische Anfrage veranlasst uns, neuerlich auf die bestehende gesetzliche Situation wie folgt hinzuweisen:

Die vorliegende Anfrage bezieht sich ausschließlich auf Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen sind. Das Bundesministerium für Finanzen nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung wahr.

Die vorliegenden Fragen betreffen ausschließlich Entscheidungen von Organen der ÖIAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und

A-1201 WIEN, POSTFACH 99, DRESDNER STRASSE 87, TELEFON +43/1/711 14-0, FAX +43/1/711 14-245, e-mail: oiag@oiag.at
RECHTSFORM: AKTIENGESELLSCHAFT, SITZ: WIEN, HANDELSGERICHT WIEN, FN 80.286 v, DVR: 0029157
BANK AUSTRIA CREDITANSTALT BLZ 12000 KTO. NR. 02270 077 700, BIC: BKAUATWW IBAN: AT94 1100 0022 7007 7700,
ERSTE BANK BLZ 20111 KTO. NR. 403 134 561 00, ÖSTERR. POSTSPARKASSE BLZ 60000 KTO. NR. 7.221.019



ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEHOLDING AG

- 2 -

sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zum Inhalt der Anfrage halten wird lediglich fest, dass die genannten Zahlen erstmals bereits am 3.3.2004 in der Presse genannt wurden und in der Größenordnung richtig sind. Die von der ÖIAG im Zusammenhang mit Privatisierungen aufgewendeten Beträge liegen im internationalen Vergleich an der unteren Grenze bei derartigen Transaktionen.

Bezüglich der im Jahr 2003 angefallenen „Privatisierungskosten für das Dorotheum“ weisen wir darauf hin, dass es sich dabei in erster Linie um die Honorare unserer amerikanischen Rechtsanwälte im Zusammenhang mit den beiden in den USA anhängigen Klagen wegen Vermögensentzugs während der NS-Zeit handelt; anlässlich der Veräußerung des Dorotheums mussten die Rechtsanwaltskosten für diese Verfahren von der ÖIAG übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEHOLDING
AKTIENGESELLSCHAFT

(Dr. P. Michaelis)



(Dipl. Ing. R. Wieltsch)